

STEUERFREIER MITARBEITERBENEFIT

ZEIGEN SIE IHRE BESONDERE WERTSCHÄTZUNG
MIT URLAUBSFREUDEN FÜR ZWEI PERSONEN

JETZT
BIS € 1.500,-
STEUERFREIEN
COVID-BONUS
NUTZEN!

Gemäß § 3 Nr. 11a EStG dürfen Beihilfen und Unterstützungen aufgrund der Corona-Krise im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 in Form von Zuschüssen (Geld) oder Sachbezügen (z. B. Reise- oder Hotelschecks, Gutscheine) bis zu € 1.500,- (Freibetrag) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

SACH- ODER GELDLEISTUNGEN

Der Bonus kann auch aus einem Gutschein bestehen, etwa für eine Reise, einen Hotelaufenthalt oder ein Wellness-Wochenende. Er muss bis zum 31. Dezember 2020 direkt an den Arbeitnehmer ausgehändigt werden.

DIE BEDINGUNGEN DES BONUS

1. Es sind bis zu maximal € 1.500,- als Bonuszahlung möglich.
2. Die Zahlung kann für jeden aktiven Arbeitnehmer erfolgen.
3. Die Sonderzahlung ist steuer- und sozialversicherungsfrei.
4. Es sind sowohl Sachzuwendungen als auch Geldleistungen möglich.
5. Der Bonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gezahlt werden.
6. Die Sonderzahlung muss bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen.
7. Dokumentationspflichten beachten.

*Ein Gewinn
für alle!*

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung keine steuerliche Beratung darstellt und den Gang zu Ihrem Steuerberater nicht ersetzt. Insbesondere sind zu diesem Thema immer die konkreten Sachverhalte und individuellen Umstände zu berücksichtigen sowie weitere aktuelle, über die lohnsteuerliche Darstellung hinausgehende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu beachten.